

**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte  
**Band:** 42 (1962-1963)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Die kulturelle Aufgabe der Rechtswissenschaft  
**Autor:** Schindler, Dietrich  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-161345>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die kulturelle Aufgabe der Rechtswissenschaft

DIETRICH SCHINDLER

Unter den Geisteswissenschaften ist die Rechtswissenschaft diejenige, die am stärksten den Eindruck einer reinen Fachwissenschaft erweckt. Der Laie, ja der Jurist selbst, ist sich des Zusammenhangs der Rechtswissenschaft mit den übrigen Geisteswissenschaften und der gesamten Kultur oft kaum bewußt. Das Recht erscheint ihm als ein in sich geschlossenes System von Normen, ein Komplex von Gesetzen, in denen für alle Rechtsfragen Lösungen enthalten sind. Rechtswissenschaft ist nach dieser verbreiteten Meinung lediglich Gesetzeskenntnis, verbunden mit der Kenntnis einiger Techniken der Gesetzesanwendung. Die gewaltige Gesetzesproduktion der Gegenwart, die stetige Zunahme des positiven Rechtsstoffes und die dadurch notwendig gewordene Spezialisierung der Juristen haben dazu beigetragen, die Aufmerksamkeit vorwiegend auf das positive Recht zu lenken und die Frage nach dem Sinn der Rechtswissenschaft als einer Geisteswissenschaft in den Hintergrund zu drängen.

Einzelne Autoren haben den Sinn der Rechtswissenschaft geradezu bestritten. Einer ihrer großen Kritiker im 19. Jahrhundert, Julius von Kirchmann, versuchte in einer berühmt gewordenen Schrift über «Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft» die Unfruchtbarkeit und Nutzlosigkeit der Rechtswissenschaft darzulegen. Er wies unter anderem darauf hin, daß große Kulturen der Vergangenheit zwar ein Recht, aber keine Rechtswissenschaft besaßen und daß sie auch ohne eine solche zur Blüte gelangen konnten. «Ganze Nationen haben gelebt und sind groß geworden ohne gelehrte Juristen, ohne jene künstlichen Gebäude positiver Gesetze<sup>1</sup>.»

Es ist nicht der Zweck dieser Ausführungen, eine Apologie der Rechtswissenschaft zu geben. Vielmehr soll im folgenden die Bedeutung des Rechts und der Rechtswissenschaft für unsere Kultur gezeigt werden. Es wird nötig sein, zunächst einige allgemeine Beobachtungen über das Verhältnis von Recht und Kultur anzubringen. Alsdann soll auf den Anteil des Rechts und der Rechtswissenschaft an der Entwicklung der abendländischen Kultur hingewiesen werden und schließlich sollen, auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse, einige Gedanken über die kulturelle Aufgabe der Rechtswissenschaft in der Gegenwart geäußert werden. Das gestellte Thema ist so weitschichtig und

<sup>1</sup> Julius von Kirchmann: *Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft*. Berlin 1848, S. 28.

greift so weit über mein engeres Fachgebiet hinaus, daß nur eine unvollständige und korrekturbedürftige Skizze möglich sein wird.

Wenn hier von Kultur gesprochen wird, so ist dieser Begriff in seinem umfassenden Sinne zu verstehen, so wie wir ihn verwenden, wenn wir von der abendländischen Kultur als einer der großen Kulturen der Weltgeschichte sprechen. Wesentlich ist, Kultur nicht in der verbreiteten Weise lediglich als einen Sammelbegriff für Literatur und Kunst aufzufassen, sondern in ihr den Ausdruck der gesamten geistigen und sittlichen Entfaltung eines Volkes oder einer Völkergemeinschaft zu sehen. Die Kultur umfaßt nicht nur Werke der Ästhetik, sondern auch die ganze ethische Haltung eines Volkes. Das letzte Ziel der Kultur, der Maßstab, an dem die Kultur gemessen wird, ist die geistige und sittliche Vollendung des Einzelmenschen. Wir können unseren Ausführungen die Definition Albert Schweitzers in «Kultur und Ethik» zugrundelegen: «Kultur ist der Inbegriff aller Fortschritte des Menschen und der Menschheit auf allen Gebieten und in jeder Hinsicht, sofern dieselben der geistigen Vollendung des Einzelindividuums dienstbar sind<sup>2</sup>.»

### *Das Verhältnis zwischen Recht und Kultur im allgemeinen<sup>3</sup>*

Das Verhältnis zwischen Recht und Kultur ist ein doppelseitiges. Jedes Recht ist zunächst ein Erzeugnis der Kultur. In jedem Recht spiegelt sich die Kultur, in welcher das Recht entstanden ist. Die Wertvorstellungen einer Kultur, namentlich das einer Kultur zugrundeliegende Menschenbild, finden im Recht ihren Niederschlag. Die Rechte und Pflichten, die eine Rechtsordnung den Menschen beimitzt, die Stellung des Menschen in den engeren und weiteren Gemeinschaften der Familie und des Volkes, die Beurteilung menschlicher Schuld usw. sind alle ein Ausfluß der bestehenden Kultur. Jede der uns bekannten Kulturen der Weltgeschichte hat ein eigenes, ihrem Wesen und ihren Wertvorstellungen entsprechendes Recht hervorgebracht. Primitive Kulturen haben ein primitives Recht, hochentwickelte Kulturen ein hochentwickeltes Recht. Die chinesische, die indische, die islamische und die abendländische Kultur zeichnen sich alle durch ihre besonderen Rechts- und Wertsysteme aus.

Innerhalb einer Kultur ändert sich das Recht mit den Veränderungen der Kultur. In den abendländischen Staaten können wir in den vergangenen Jahrhunderten eine zunehmende Humanisierung des Rechts, parallel zur Kultur, feststellen, in der neueren Zeit freilich bedeutende Rückschläge, wiederum parallel zur Kultur.

<sup>2</sup> Sonderausgabe C. H. Beck. München 1960, S. 103.

<sup>3</sup> Vgl. hiezu Artur Steinwenter: Recht und Kultur. Graz-Köln 1958, dem ich wesentliche Anregungen verdanke; ferner J. J. M. van der Ven: Kultur und Recht, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 40 (1952/53), S. 38ff.

Die Erkenntnis, daß das Recht von der Kultur abhängig ist, hat Savigny veranlaßt, vom «Parallelgang von Recht und Kultur» zu sprechen<sup>4</sup>. Ein anderer Autor sprach von der «Harmonie der Rechts- und der Kulturentwicklung<sup>5</sup>». Nach Triepel widerspiegelt sich im Recht «der Geist der gesamten Kultur<sup>6</sup>».

Die Rechtsentwicklung geht der Kulturentwicklung freilich nicht immer und überall parallel. Das Recht kann den Wertvorstellungen einer Kultur unter Umständen nur in sehr unvollkommener Weise Ausdruck verleihen. Es kann hinter der allgemeinen Kulturentwicklung zurückbleiben und ein Element kultureller Rückständigkeit werden. Es liegt in der dem Recht eigenen Starrheit, daß es häufig hinter der allgemeinen Entwicklung zurückbleibt und als retardierendes Moment empfunden wird. Man hat, vielleicht nicht ganz zu Unrecht, die Juristen die Strategen der Stagnation genannt<sup>7</sup>.

Das Recht kann aber auch den Wertvorstellungen und Idealen einer Kultur in besonders hervorragender Weise Ausdruck verleihen und alsdann unter allen Erscheinungsformen der Kultur in die vorderste Reihe rücken. So war das römische Recht die bedeutendste und originellste kulturelle Leistung der Römer, nach maßgebender Beurteilung bedeutender als alles, was Rom im Gebiete der Kunst und Wissenschaft hervorgebracht hat<sup>8</sup>. Es war der vollendete Ausdruck römischer Kultur. Wir mögen uns auch erinnern, daß die großen Kodifikationen des Zivilrechts seit Ende des 18. Jahrhunderts, vor allem der französische Code civil von 1804, eine ähnliche Beurteilung erfahren haben. Sie wurden als der formvollendetste Ausdruck des Kulturideals der Zeit empfunden. Paul Valéry nannte den französischen Code civil das großartigste Buch der französischen Literatur<sup>9</sup>. Schon vor ihm hat Stendhal bekannt, daß er jeden Tag im Code civil lese, um für seine schriftstellerische Arbeit den richtigen Ton zu finden<sup>10</sup>. Ähnlich wie der Code civil ist auch das ein Jahrhundert später entstandene, von Eugen Huber ausgearbeitete Schweizerische Zivilgesetzbuch als eine der großen kulturellen Leistungen der Schweiz, als einer der bedeutendsten Beiträge der Schweiz zum europäischen Kulturgut, bezeichnet worden<sup>11</sup>.

<sup>4</sup> Zitiert nach Steinwenter, a. a. O., S. 18.

<sup>5</sup> W. Arnold: Kultur und Recht der Römer. 1868, S. 62 ff.

<sup>6</sup> H. Triepel: Vom Stil des Rechts. 1947, S. 67.

<sup>7</sup> Harry E. Barnes: Soziologie der Geschichte. 1951, bes. S. 177, zitiert nach Hans Huber: Das Recht im technischen Zeitalter. Bern 1960, S. 19.

<sup>8</sup> Vgl. Rudolph von Jhering: Geist des römischen Rechts, 6. Aufl. 1907, 1. Teil, S. 2. Ähnlich Karl Meyer: Weltgeschichte im Überblick. Zürich 1959, S. 174ff.

<sup>9</sup> Zitiert nach Hans Thieme: Das Naturrecht und die europäische Rechtsgeschichte. Basel 1947, S. 38f.

<sup>10</sup> Zitiert nach Gustav Radbruch: Vorschule der Rechtsphilosophie. Heidelberg 1947, S. 48.

<sup>11</sup> Vgl. Andreas B. Schwarz: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch in der ausländischen Rechtsentwicklung. Zürich 1950, S. 60f.

Mit dem Gesagten ist aber erst *eine* Seite des Verhältnisses zwischen Recht und Kultur umschrieben. Es ist klar geworden, daß das Recht eine Ausdrucksform der Kultur ist, ähnlich wie dies die Werke der Literatur und Kunst sind. In ihm finden die vorherrschenden Kulturauffassungen ihren Niederschlag. Das Recht ist indessen nicht nur ein Produkt der Kultur, sondern es vermag auch seinerseits die kulturelle Entwicklung mitzustalten. Das Recht hat, wie der deutsche Rechtsphilosoph Josef Kohler sich ausdrückte, wie jedes Kulturelement, einen Januskopf<sup>12</sup>. Aus einer bestimmten Kultur hervorgegangen hilft es, einer künftigen Kultur den Boden zu ebnen. Das Recht formt den Menschen, es formt die Gesellschaft und die gesamte Kultur durch die Wertvorstellungen, die ihm zugrundeliegen und die zu verwirklichen seine Aufgabe ist. Die Art und Weise, wie es die menschliche Persönlichkeit schützt und die geistige Entfaltung fördert, wirkt sich auf die kulturelle Entwicklung aus.

Daß das Recht die kulturelle Entwicklung mitbestimmen kann, mag vielleicht am leichtesten dort erkennbar sein, wo ein Staat ein in einer fremden und höherentwickelten Kultur entstandenes Recht übernimmt und zu seinem eigenen Recht macht. Die Geschichte zeigt uns manche Beispiele der Rezeption fremder und kulturell höher entwickelter Rechte durch andere Völker. So ist das römische Recht im Mittelalter nach mehreren Jahrhunderten fast völliger Vergessenheit neu entdeckt worden und hat in den meisten Ländern Europas Eingang gefunden. Durch seinen freiheitlichen, individualistischen Charakter wie auch durch seine streng logische Durchbildung hat es die kulturelle Entwicklung und die Denkformen Europas maßgebend beeinflußt, wie im folgenden noch näher auszuführen sein wird. In unserem Jahrhundert hat die Türkei das Schweizerische Zivilgesetzbuch übernommen. Dieses in einer hochentwickelten Sozialkultur entstandene Recht hatte die Aufgabe, dazu beizutragen, die Sozialkultur der Türkei zu fördern und den Boden für die europäischen Kulturauffassungen zu ebnen. Entsprechendes läßt sich auch von den Wirkungen des deutschen Rechts in Japan sagen. In ähnlicher Weise kann festgestellt werden, daß die Beibehaltung englischen Rechts in Indien und anderen früheren englischen Kolonien nach dem Rückzug der Briten Wesentliches zur Aufrechterhaltung der geistigen Verbindung dieser Länder zum Westen beigetragen hat.

Um den Anteil des Rechts an der Entwicklung der Kultur zu erkennen, ist es jedoch nicht nötig, zu solchen Übertragungen von Rechten Zuflucht zu nehmen. Vielmehr können wir dies auch innerhalb unserer abendländischen Kultur selbst feststellen. Damit gelangen wir zu unserer zweiten Frage: Welches ist der Anteil des Rechts an der abendländischen Kultur?

<sup>12</sup> Josef Kohler: Rechtsphilosophie und Universalrechtsgeschichte, in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 1. Band, 1915, S. 6.

## *Der Anteil des Rechts an der abendländischen Kultur*

Überblicken wir die Geschichte des Abendlandes seit der griechischen Antike, so finden wir das Recht stets in seiner doppelten Funktion, teils als Träger kultureller Werte, teils als Mitgestalter der sozialen Wirklichkeit. Beide Funktionen sind stets aufs engste miteinander verbunden, indem das Recht die Wertvorstellungen der Kultur in sich aufnimmt und sie wiederum in die soziale Wirklichkeit zurückstrahlt. Es wäre nicht möglich, den äußerst mannigfaltigen Beziehungen zwischen Recht und Kultur in der abendländischen Geschichte im einzelnen nachzugehen. Nur auf *einen* Punkt soll hingewiesen werden, der wesentlich erscheint, nämlich auf den Anteil des Rechts an der Formung des abendländischen Menschenbildes. Von der griechischen Antike bis zur Neuzeit zeigt uns das Recht das sich stets wandelnde, aber in wesentlichen Grundzügen doch immer gleichbleibende Bild des Menschen, das die Eigenart unserer Kultur ausmacht. Es ist das Bild der freien und verantwortlichen Persönlichkeit. Es ist die Idee menschlicher Freiheit und Gleichheit, die im Recht in immer neuen Formen ihren Ausdruck fand und zu deren Verwirklichung das Recht beitrug<sup>13</sup>.

Wenn in den Jahren seit dem zweiten Weltkrieg im Angesicht der Bedrohung unserer Kultur durch den kommunistischen Totalitarismus und im Zeichen europäischer Selbstbesinnung versucht worden ist, das Wesen unserer europäischen oder abendländischen Kultur zu umschreiben, so kreisten die Bemühungen immer wieder um die Herausarbeitung dieses Bildes des abendländischen Menschen. Es ist nicht verwunderlich, daß solche Bestrebungen häufig in den Versuch ausmündeten, diejenigen Rechte und Pflichten der Menschen aufzuzählen, die die Grundlage unserer Kultur bilden<sup>14</sup>. Erklärungen über grundlegende Rechte und Pflichten der Menschen waren das Ergebnis solcher Versuche der formelhaften Erfassung unserer Kultur. So wenig man diese Versuche überschätzen darf, so zeigen sie doch die grundlegende Bedeutung des rechtlichen Erbes für unsere Kultur.

Einige Blicke auf die abendländische Geschichte mögen zeigen, in welcher Weise das Recht in verschiedenen Perioden an der Entwicklung des abendländischen Menschenbildes Anteil hatte.

Das *antike Griechenland* lieferte die erste und vielleicht wichtigste Grundlage zur Verwirklichung der abendländischen Idee menschlicher Freiheit und Gleich-

<sup>13</sup> Vgl. hiezu Urs Peter Ramser: Das Bild des Menschen im neuern Staatsrecht. Zürcher Diss. 1958.

<sup>14</sup> Der 1949 gegründete Europarat, dessen Hauptzweck es war, die geistigen und sittlichen Werte, die das gemeinsame Erbe der europäischen Völker sind, wieder zur Geltung zu bringen, hat es als seine erste Aufgabe betrachtet, eine internationale Menschenrechtskonvention auszuarbeiten, die seither in fast allen Staaten des Europarates geltendes Recht geworden ist. Vgl. auch Denis de Rougemont: *Originalité de la culture européenne comparée aux autres cultures*, Schweizer Monatshefte, August 1960, S. 506.

heit. Obwohl Griechenland noch keine eigentliche Rechtswissenschaft besaß, zeigten sein Recht und seine Rechtsauffassungen wie auch seine staatlichen Institutionen eindrücklich die neu erreichte Stellung des Menschen. Athen verwirklichte die erste Demokratie. An die Stelle des Untertans der orientalischen Reiche setzte es den freien und gleichberechtigten Bürger der Polis. Dem theokratisch-absolutistischen Großstaat des Ostens stellte es den freien, auf einer gleichberechtigten Bürgerschaft beruhenden Kleinstaat gegenüber. In der Freiheit, Gleichheit und Rechtssicherheit des Bürgers erblickte es eine der wichtigsten Errungenschaften der griechischen Kultur im Vergleich zu den orientalischen Reichen. Es bildete den neuen Begriff der Isonomia, der Gleichheit vor dem Gesetz, und stellte ihn der persischen Willkürherrschaft gegenüber. Es kannte die Isotimia, die gleiche Achtung für alle, und die Isogoria, die Redefreiheit für alle. Griechenland kannte freilich noch nicht die Idee gemein-menschlicher Gleichheit. Menschenrechte waren ihm unbekannt. Es kannte nur die Rechte der Bürger der Polis. Erst durch die Stoa und das Christentum drang die Idee allgemeiner Menschenrechte in unser Recht ein. Aber die Neuheit des griechischen Menschenbildes ist unverkennbar, und in ihm wird nicht zu Unrecht ein Ursprung der modernen Idee des Rechtsstaates gesehen.

Nach Griechenland haben *Rom* und das *römische Recht* wesentlichen Anteil an der Schaffung des abendländischen Menschenbildes. Die römische Freiheitsidee als ein wesentlicher Teil römischer Kultur hat im Recht ihren vollendeten Ausdruck gefunden, und das römische Recht hat diese Idee wiederum auf die Kultur zurückgestrahlt. Den Römern verdanken wir die Herausbildung des Privatrechts, eine Schöpfung, deren Bedeutung für die Freiheit kaum überschätzt werden kann. Römisches Recht ist vor allem Privatrecht. Durch das Privatrecht hat das römische Recht seine Weltbedeutung erlangt. Privatrecht aber ist ein Recht, das die Beziehungen zwischen freien und gleichberechtigten Menschen regelt. In der Herausbildung des Privatrechts, namentlich des Vertragsrechts, kommt zum Ausdruck, daß der Mensch nicht mehr, wie in primitiveren Gemeinschaften, nur als ein Gemeinschaftswesen eingeschätzt wird, sondern auch als Persönlichkeit anerkannt wird<sup>15</sup>. Das römische Recht weist durch seine starke Betonung des Privatrechts einen ausgesprochen persönlichkeitsfreundlichen Charakter auf und hat denn auch später für den Kampf um die Menschenrechte immer wieder wichtigste Bausteine geliefert.

Auch in Rom selbst ist der Beitrag des Rechts an die menschliche Freiheit als eine der wertvollsten Errungenschaften römischer Kultur im Vergleich zu anderen Kulturen empfunden worden. Rudolf von Jhering schrieb darüber in seinem monumentalen Werk über den «Geist des römischen Rechts»: «Höher als alle politische Macht und Berechtigung stand doch die rechtliche Sicherheit

<sup>15</sup> Vgl. Iso Keller: Rechtsethik und Rechtstechnik. Zürich 1947, S. 15.

und Unverletzbarkeit der Person, die Herrschaft über das Haus und die Unantastbarkeit der erworbenen Rechte. Daß die Würde und das Recht der Persönlichkeit in Rom in einer Weise praktisch anerkannt und geschützt waren wie sonst nirgends, daß die Basis der ganzen persönlichen Existenz, das Recht, eine felsenfeste war und jeder Römer sich innerhalb des Fleckens Erde, der ihm hier beschieden, absolut sicher und als unumschränkter Gebieter betrachtet durfte — das, meine ich, war das Wertvollste und Schönste, dessen ein Römer sich zu rühmen hatte<sup>16</sup>. » Jhering schätzte auch die Strahlungskraft des römischen Rechts hoch ein. So erklärte er: «Hätten die römische Kraft, Selbständigkeit, Charakterfestigkeit sich nicht durch persönlichen Kontakt von einer Generation zur andern vererbt, . . . ich glaube, sie hätte zum großen Teil aus dem Recht, aus dem Vorrat an gebundener römischer Kraft, der in ihm steckte, sich wieder erzeugen können<sup>17</sup>. »

In der Tat hat das römische Recht, als es im Mittelalter neu entdeckt wurde und in einem erstaunlichen Siegeszug in alle Länder Europas eindrang, seine Strahlungskraft bewiesen. Die Übernahme des römischen Rechts im Mittelalter war, wie Jhering sich ausdrückte, «eine der wunderbarsten historischen Erscheinungen, einer der seltensten Triumphen einer rein auf sich selbst gestellten geistigen Kraft<sup>18</sup>». Es mag freilich zutreffen, daß die Übernahme des römischen Rechts im Mittelalter nicht so sehr durch die inhaltlichen Qualitäten dieses Rechts bedingt war als vielmehr durch die Faszination, die der römische Reichsgedanke ausübte. Das römische Recht wurde vor allem deshalb übernommen, weil es das Recht des römischen Reiches war. Nachdem es aber einmal wieder entdeckt und aufgenommen war, konnten seine inhaltlichen Qualitäten zur Auswirkung gelangen. Die Wiederentdeckung des römischen Rechts fiel in eine Zeit, in der sich in den italienischen Städten ein neues Bürgertum bildete, das sich gegen den Feudaladel wandte und für persönliche Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetz kämpfte. Dieses wiedererwachende Streben nach persönlicher und bürgerlicher Freiheit ging nicht zufällig parallel mit dem neuen Aufschwung des römischen Rechts. Das neu entdeckte Recht übte eine außergewöhnliche Strahlungskraft und Anziehungskraft aus. In Bologna und anderen oberitalienischen Städten bildeten sich Rechtsschulen, in denen die römischen Rechtsschriften studiert und kommentiert wurden. Studenten und Gelehrte aus ganz Europa fanden sich hier zusammen. Die italienischen Rechtsschulen wurden die bedeutendsten damaligen Zentren europäischer Bildung und die wichtigste Grundlage des werdenden europäischen Kulturbewußtseins. Sie waren der Nukleus der ersten europäischen Universitäten. Diese Zeit, die bis etwa 1400 dauerte, war die hohe Zeit der abendländischen

<sup>16</sup> Jhering, a. a. O., 2. Teil, 1. Abt., S. 306.

<sup>17</sup> A. a. O., S. 305.

<sup>18</sup> A. a. O., 1. Teil, S. 3.

Rechtswissenschaft, eine Zeit, in der der Jurist als der Vertreter der Geisteswissenschaften schlechthin gelten konnte<sup>19</sup>.

Noch eine andere Epoche mag uns den Anteil des Rechts an der Formung des abendländischen Menschenbildes, an der Verwirklichung der abendländischen Idee der Freiheit und Gleichheit der Menschen zeigen, nämlich das *Naturrecht der Aufklärungszeit*. Gedacht als ein reines Vernunftrecht, das in der Natur des Menschen begründet ist und unabhängig von Ort und Zeit Geltung haben soll, war es in Wahrheit ein System von Wertideen, das auf den Traditionen der Antike und des Christentums aufbaute und die menschliche Freiheit in einer dem Zeitalter der Aufklärung entsprechenden Weise zu verwirklichen trachtete. Das Naturrecht der Aufklärung beherrschte während zwei Jahrhunderten das abendländische Rechtsdenken. Es vermochte das positive Recht der abendländischen Staaten aufs nachhaltigste zu beeinflussen, ja in verschiedenen Fällen wurden die von den Naturrechtlern entworfenen Systeme unmittelbar als positives Recht angewandt, so insbesondere im Völkerrecht, dem an positivrechtlicher Regelung ärmsten Teil des Rechts. Wesentlich war aber vor allem das, was das Naturrecht für die Entfaltung und den Schutz der menschlichen Persönlichkeit leistete. Im Namen unveräußerlicher Menschenrechte bekämpfte es den Absolutismus und die ständischen Vorrechte, sicherte die Persönlichkeit gegen die Willkür polizeilicher Eingriffe und erfaßte die Idee des Rechtsstaates, die seither das Patrimonium der abendländischen Welt geworden ist<sup>20</sup>. Die naturrechtlichen Ideen führten zu den Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte, wie sie Ende des 18. Jahrhunderts in den amerikanischen Kolonien und in Frankreich angenommen wurden und wie sie seither zum Bestand der meisten Verfassungen der Welt gehören. Das Naturrecht führte weiter zu den Kodifikationen des Privatrechts und damit zur privatrechtlichen Gewährleistung der Menschenrechte<sup>21</sup>. Was das 19. Jahrhundert an großen gesetzgeberischen und humanitären Leistungen hervorbrachte, ist weitgehend den Nachwirkungen naturrechtlichen Gedankengutes zu verdanken.

### *Die kulturelle Aufgabe der Rechtswissenschaft in der Gegenwart*

Die wenigen Blicke auf einige Perioden der abendländischen Rechts- und Kulturentwicklung mögen genügen, um zu zeigen, welche kulturelle Aufgabe der Rechtswissenschaft in der Gegenwart zukommen kann. So wie das Recht

<sup>19</sup> Vgl. Heinrich Mitteis: Rechtswissenschaft im Rahmen der Kulturgeschichte, in: «Die Rechtsidee in der Geschichte», Gesammelte Abhandlungen und Vorträge von Heinrich Mitteis. Weimar 1957, S. 674.

<sup>20</sup> Vgl. Radbruch, a. a. O., S. 70.

<sup>21</sup> Vgl. Thieme, a. a. O., S. 41.

während des ganzen Laufs der abendländischen Geschichte dazu berufen war, an der Entfaltung des abendländischen Menschen teilzuhaben, so muß seine Aufgabe auch heute wesentlich darin liegen, die Werte der menschlichen Persönlichkeit zur Geltung zu bringen und zu schützen. Es kann sich freilich nicht darum handeln, die Rückkehr früherer Zustände herbeizuwünschen und ein altes individualistisches Menschenbild neu zu verwirklichen. Es geht einzig darum, die grundlegenden Wertideen unserer Kultur im Recht in einer neuen, den heutigen Umständen entsprechenden Weise lebendig werden zu lassen.

Das Recht ist heute nicht mehr, wie in Griechenland und Rom, durch eine zündende Staatsidee oder, wie in der Zeit des Naturrechts, durch eine mitreißende Philosophie getragen. Unser Recht ist ein Abbild unserer Zeit, raschlebig, zerrissen, mehr durch die Tatsachen als durch Ideen getragen. Um so mehr ist es heute die Aufgabe der Rechtswissenschaft, sich auf die tragenden Werte unserer Kultur zu besinnen und ihnen zum Durchbruch zu verhelfen. Um so mehr ist es die Aufgabe der Juristen, dafür zu sorgen, daß das Recht wieder ein fortgeschrittenes Kulturelement wird und seine gestaltende Kraft behält.

Hans Fischer bezeichnete in seinem Aulavortrag vom 26. 1. 1961 «Geist und Natur im Widerspruch und in der Übereinstimmung» die Geisteswissenschaften als die Hüter der Werte und erklärte, es sei ihre Aufgabe, einen neuen, der heutigen Zeit entsprechenden Humanismus zu verwirklichen. Dieser Auftrag gilt in besonderem Maße der Rechtswissenschaft. Die Rechtswissenschaft wird sich ihrer Aufgabe als Hüterin der Werte der abendländischen Kultur heute mehr denn je bewußt sein müssen und sie wird sich mehr denn je dafür einsetzen müssen, daß diese letztlich im Einzelmenschen liegenden Werte verwirklicht werden. «Das Fundament des Rechts ist Humanität», erklärt Albert Schweitzer in «Kultur und Ethik<sup>22</sup>», und er trifft damit den Kern; denn alles Recht, selbst das zwischenstaatliche Recht, ist letzten Endes von einem bestimmten Menschenbild geprägt. Das Bild der freien, sich selbst und den Mitmenschen verantwortlichen Persönlichkeit aufrechtzuerhalten ist die bleibende kulturelle Aufgabe der Rechtswissenschaft.

Im Umbruch der Gegenwart erhält dieser Auftrag der Rechtswissenschaft eine besondere Dringlichkeit. Es mag hier auf drei umwälzende Erscheinungen der Gegenwart hingewiesen werden und gezeigt werden, worin die Aufgabe der Rechtswissenschaft als einer Wertwissenschaft ihnen gegenüber besteht. Diese Erscheinungen sind die technische Entwicklung, der kommunistische Totalitarismus und der Aufbruch der ehemaligen Kolonialvölker, drei durchaus verschiedenartige, wenn auch miteinander zusammenhängende Erscheinungen, die die Rechtswissenschaft vor neue Verantwortungen stellen.

<sup>22</sup> A. a. O., S. 93. Vgl. auch D. Schindler (sen.): Gedanken zum Wiederaufbau des Völkerrechts, in: «Recht — Staat — Völkergemeinschaft». Zürich 1948, S. 260.

Der technische Fortschritt hat das Recht aufs nachhaltigste beeinflußt. Hans Huber hat in seiner Berner Rektoratsrede 1960 über «Das Recht im technischen Zeitalter<sup>23</sup>» die mannigfaltigen Gefahren der Technik für das Recht eingehend erörtert. Zwei Auswirkungen der Technik sind hier vor allem zu berücksichtigen. Die erste liegt darin, daß die Abhängigkeit des Rechts von den Tatsachen, den äußeren Gegebenheiten, statt von Ideen, sich infolge der Einflüsse der technischen Entwicklung zusehends verstärkt und daß die Ausrichtung des Rechts auf die überdauernden Werte unserer Kultur schwindet. Die Technik dringt ins Recht ein und überwältigt das Recht in mancher Hinsicht. Dem Recht werden, dem Fortschritt der Technik entsprechend, stets neue Zweige angegliedert. Eisenbahn-, Automobil- und Luftverkehrsrecht, das Recht der elektrischen und funktechnischen Übertragung, Atomenergierecht, neue Versicherungsobligatorien, Fabrikrecht usw. sind alle durch die technische Entwicklung verursacht worden. Sie folgen der technischen Entwicklung auf dem Fuß und passen sich den jeweiligen Verhältnissen an. Alle diese direkt oder indirekt durch die technische Entwicklung hervorgerufenen Zweige des Rechts nehmen heute in unserer Gesetzgebung einen weit größeren Teil ein als die klassischen, auf alter humaner Tradition beruhenden Gebiete des Zivilrechts, Strafrechts und Verfassungsrechts. Alle diese neuen Gebiete sind bloßes Situationsrecht. Sie sind auf reine Zweckmäßigkeit ausgerichtet, nicht auf verpflichtende Werte. Die Situationsgebundenheit des Rechts zeigt sich aber nicht nur in den neuen Rechtsgebieten, sondern läßt sich auch in allen übrigen Teilen des Rechts beobachten. Infolge der allgemeinen Überbewertung der Technik tritt das ethische Moment im Recht gegenüber dem technischen zusehends zurück. Durch seine Abhängigkeit von den tatsächlichen Gegebenheiten verliert das Recht seinen Eigenwert, seine lenkende und gestaltende Kraft, die wir in der abendländischen Geschichte eindrücklich erkennen können.

Freilich gilt es, hier einen Irrtum zu vermeiden. Nicht die Veränderlichkeit des Rechts als solche ist negativ zu bewerten. Das Recht soll gerade eine lebensfremde Starrheit vermeiden. Auch das römische Recht war ein ständig von Fall zu Fall sich fortbildendes Recht und gerade daraus erwuchs seine Größe. Entscheidend aber war, daß in Rom in der klassischen Zeit des römischen Rechts ein fortwährender Wille zum Recht vorhanden war, nämlich der Wille, in jedem Fall der Rechtsidee zum Durchbruch zu verhelfen, während heute das Recht nicht von der Rechtsidee, sondern in weitem Maße durch rein tatsächliche Gegebenheiten bestimmt wird. Das Recht wird denn auch heute kaum mehr als ein Kulturelement empfunden, sondern viel eher als eine reine

<sup>23</sup> Bern 1960. Vgl. auch Hans Huber: Das Menschenbild des Rechts, Zeitschrift für Schweiz. Recht, 1961, S. 1.

Technik. In den heutigen Gesetzen möchte niemand mehr ein Zeichen fortgeschritten Kultur erblicken.

Aus der Technisierung des Rechts erwächst eine zweite Gefahr, die Gefahr für den Menschen. Mit dem Schwinden des ethischen Gehalts des Rechts tritt automatisch auch die menschliche Persönlichkeit zurück. Das Recht hat, wie Karl Oftinger nachwies, in vielen Fällen in der Weise vor der Technik kapitulierte, daß der Gesetzgeber die Eingriffe der Technik in das Dasein des Menschen zusehends erleichterte<sup>24</sup>. Die Wertmaßstäbe des Gesetzgebers haben sich verschoben. Die traditionellen humanen Interessen werden gegenüber den Forderungen der technischen Expansion häufig zurückgestellt oder übersehen.

Es kann sich freilich nicht darum handeln, die technische Entwicklung durch das Mittel des Rechts irgendwie zu behindern. Das weitere Fortschreiten der technischen Entwicklung ist angesichts der äußersten Bedrohung des Abendlandes eine unumgängliche Notwendigkeit und dient selbst dem Schutz der abendländischen Kultur. Wesentlich ist aber, zu erkennen, daß die technische Überlegenheit der freien Welt nichts helfen würde, wenn nicht die Überzeugung der Werte unserer Kultur lebendig ist. Je mehr die Gesellschaft der freien Welt von der Technik beherrscht wird und je geringer sie die menschlichen Werte schützt, um so mehr verliert sie das, was ihr Wesen ausmacht, um so mehr gleicht sie sich selbst der Gesellschaft der totalitären Staaten an. Die Aufgabe des Rechts und der Rechtswissenschaft liegt deshalb in der Humanisierung der Technik. Die Rechtswissenschaft hat gegenüber dem Vordringen der Technik wieder vermehrt die Werte der menschlichen Person zur Geltung zu bringen und die schädlichen Auswirkungen der Technik auf das geistige, schöpferische Leben zurückzudämmen.

#### *Rechtswissenschaft und kommunistischer Totalitarismus*

Auch im Angesicht der zweiten der genannten Erscheinungen, die den Umbruch unserer Zeit markieren, des kommunistischen Totalitarismus, hat die Rechtswissenschaft sich auf die Werte der abendländischen Kultur zu besinnen. Da die Rechtswissenschaft eine Wertwissenschaft ist, kann sie dem Totalitarismus gegenüber nicht neutral sein. Wird sie wertneutral, so hat sie ihre Aufgabe als Geisteswissenschaft verraten. Das Recht ist im übrigen gerade dasjenige Element der abendländischen Kultur, das unsere Kultur wohl deutlicher als irgendein anderes ihrer Elemente von dem System der totalitären Staaten trennt. In den Verschiedenheiten des Rechts und der Rechtsauffassungen tritt die Divergenz zwischen östlicher und westlicher Kultur vielleicht am deutlichsten zutage. Die heutige Lage gleicht derjenigen des antiken Griechenland, wo die Rechtsstaatlichkeit und die menschliche Freiheit und Gleichheit

<sup>24</sup> Karl Oftinger: Lärmbekämpfung als Aufgabe des Rechts. Zürich 1956, S. 133.

zu den wesentlichsten und auszeichnendsten Errungenschaften der griechischen Kultur im Vergleich zu den Reichen des Orients empfunden wurden. So stellt heute der Kampf für den Rechtsstaat in eminentem Sinne eine kulturelle Aufgabe der Rechtswissenschaft dar. Rechtsstaat aber ist ein Staat, der auf der Konzeption des Menschen als eines freien, geistigen und zur Verantwortung berufenen Wesens beruht.

#### *Rechtswissenschaft und der Aufbruch der ehemaligen Kolonialvölker*

Auch gegenüber der dritten der genannten Umwälzungen der Gegenwart, dem Aufbruch der afrikanischen und asiatischen Völker, trifft die Rechtswissenschaft eine Verantwortung und eine praktische kulturelle Aufgabe. Auch hier gilt es, die in der jahrhundertelangen abendländischen Geschichte entwickelten Ideen des Rechtsstaates in einer neuen Weise zu verwirklichen. Es müssen die Grundlagen für eine Rechtsordnung geschaffen werden, die für die menschliche Freiheit und Gleichheit eine hinreichende Sicherung bietet. Die gegenwärtige Lage vieler afrikanischer Staaten mag besonders deutlich vor Augen führen, wie wichtig eine feste Rechtsordnung und eine Rechtswissenschaft sind, wie wichtig insbesondere eine Rechtswissenschaft ist, die sich der Werte bewußt ist, der sie zu dienen hat. Das Chaos in den einen Staaten, die Willkürherrschaft in anderen Staaten erscheinen angesichts des fast völligen Vakuums juristischer Bildung besonders bedrohlich. Der gesamte afrikanische Kontinent verfügt, wie einer kürzlichen Pressenotiz zu entnehmen ist, über nur 1500 eingeborene Juristen, ungefähr gleich viel wie der Kanton Zürich, und im ehemals belgischen Kongo besteht der ganze eingeborene Juristenstand aus drei Rechtsstudenten. Wo ein solcher Mangel an rechtsstaatlicher Tradition besteht, wird es besonders deutlich, daß nur eine Rechtswissenschaft sinnvoll ist, die mehr ist als eine Technik, eine Rechtswissenschaft, die auf ein bestimmtes Ziel ausgerichtet ist und der ein bestimmtes Menschenbild zugrundeliegt. Daß im übrigen gerade die schweizerische Rechtswissenschaft wie auch jeder einzelne Jurist berufen sein kann, hier zu wirken, zeigt die Tätigkeit der Internationalen Juristenkommission, einer privaten Vereinigung freiheitlicher Juristen, die von Genf aus mit Erfolg unter den afrikanischen Juristen die notwendigen Kontakte herstellt und sie mit den erforderlichen Grundlagen und Informationen versieht, die sie befähigen, für eine rechtsstaatliche, humane Ordnung zu kämpfen.

So mündet unsere kurze, höchst fragmentarische Betrachtung der Zusammenhänge zwischen Recht und Kultur in der abendländischen Entwicklung aus in den Appell, in einer veränderten Welt die übernommenen Ideen des Rechtsstaates in neuer Weise zu verwirklichen.

Zaccaria Giacometti hat einmal darauf hingewiesen, daß für die Schweiz als eine politische Nation im Gegensatz zu den sogenannten Kulturnationen

die Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit eine kulturelle Aufgabe sei, da gerade sie zum Wesen unseres Staates gehöre<sup>25</sup>. In diesem Sinne darf es in besonderem Maße als eine kulturelle Aufgabe der *schweizerischen* Rechtswissenschaft gelten, in dem angedeuteten Sinne zu wirken.

<sup>25</sup> Vgl. Z. Giacometti: Verfassungsrecht und Verfassungspraxis, Festgabe für F. Fleiner. Zürich 1937, S. 83.

## Die Sprache des Rechts im Germanischen

STEFAN SONDEREGGER

*Wir freuen uns, die leicht gekürzte Fassung der Antrittsvorlesung des Autors als Extraordinarius für germanische Philologie an der Universität Zürich veröffentlichen zu können.* Die Redaktion

### *Jacob Grimm und die germanische Rechtssprache*

Im Jahre 1816 hat Jacob Grimm, der Begründer der deutschen und germanischen Philologie, einen Aufsatz des Titels «Von der Poesie im Recht» veröffentlicht<sup>1</sup>. Damit beginnt die Erforschung der germanischen Rechtssprache — noch vor dem Erscheinen der ersten sprachwissenschaftlichen, vergleichenden deutschen Grammatik 1819.

Der Begründer der wissenschaftlichen Grammatik hat dabei gleich zu Anfang seines Schaffens erkannt, daß der Rechtssprache im Gefüge der germanischen Sprachüberlieferung eine ganz besondere Stellung zukommt. Tatsächlich nimmt ja die Rechtsüberlieferung innerhalb der Sprachdenkmäler der altgermanischen Sprachen einen bedeutenden Platz ein: ihr verdanken wir nähere Kenntnisse über das Langobardische, Westfränkische, Altfriesische, Sprachzweige, die uns ohne die Rechtsüberlieferung sozusagen unbekannt wären; und auf weite Strecken bestimmen die Rechtstexte auch die altnordische Über-

<sup>1</sup> Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, Band II, Jahrgang 1816, Heft 1, Seite 25—99, bzw. Jacob Grimm, Kleinere Schriften, Bd. VI, Berlin 1882, S. 152—161.